

# bpa-Arbeitshilfe Datenauswertungsstelle nach § 113 Abs. 1 SGB XI (Stand: Juni 2019)

Ab 1. Oktober 2019 sind die stationären Pflegeeinrichtungen verpflichtet, Indikatoren zur Ergebnisqualität zu erheben und an die sog. Datenauswertungsstelle (DAS) weiterzuleiten. Der Qualitätsausschuss Pflege (www.gs-qsa-pflege.de) hat im Februar 2019 nach Durchführung eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens das aQua – Institut für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen GmbH in Göttingen (www.aqua-institut.de) als Datenauswertungsstelle für das neue stationäre Prüfverfahren zur Erfassung der Ergebnisqualität beauftragt. Die DAS als unabhängige Institution nimmt die indikatorbezogenen Daten der Pflegeeinrichtungen entgegen (siehe Anlage 3 der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege). Die DAS führt Prüfungen auf Fehler, statistische Plausibilitäten und zur Vollzähligkeit der

Die bisherigen Aufgaben der DatenClearingStelle (Abstimmung der Transparenzberichte auf Landesebene zwischen den Pflegekassen, dem MDK/PKV-Prüfdienst und den Pflegeeinrichtungen, Übermittlung der Transparenzberichte an die Veröffentlichungsplattformen der Kassenarten) bleiben davon unberührt.

Datensätze durch. Anschließend erstellt sie die Feedbackberichte für jede Pflegeeinrichtung, stellt sie diesen zur Verfügung und leitet die Ergebnisse an die Landesverbände der Pflegekassen, an die

#### Aufgaben der Pflegeeinrichtung

Prüfdienste und an die DatenClearingStelle (DCS) weiter.

Die Pflegeeinrichtungen erhalten von der Datenauswertungsstelle per Post eine Aufforderung, sich bei der Datenauswertungsstelle zu registrieren und einrichtungsindividuelle Stichtage zur Datenlieferung auszuwählen und festzulegen. Das genaue Prozedere wird im Aufforderungsschreiben erläutert.

Alle sechs Monate sind die Pflegeeinrichtungen verpflichtet, die Daten der vergangenen sechs Monate zu übermitteln. Je nach Indikator kann die Erfassung in den sechs Monaten ggf. laufend durchgeführt werden. Die Pflegeeinrichtungen vervollständigen die Daten innerhalb von 14 Tagen nach den individuellen Stichtagen und geben dann ihre Datensätze zur Auswertung frei.

Nach den Prüfungen (feldbezogene und feldübergreifende Prüfungen, statistische Plausibilitätsprüfungen) durch die Datenauswertungsstelle kann eine Einrichtung ggf. zur Korrektur von Datensätzen aufgefordert werden bzw. zur Bestätigung, dass auffällige Datensätze korrekt erfasst und übermittelt wurden.

#### Registrierung

Die Pflegeeinrichtungen müssen sich zwischen Juli und September 2019 bei der Datenauswertungsstelle durch die erstmalige Anmeldung registrieren und einen Administrator benennen. Alle den Landesverbänden der Pflegekassen bzw. der DatenClearingStelle bekannten Pflegeeinrichtungen werden vor Beginn des Registrierungszeitraums von der Datenauswertungsstelle angeschrieben und über das weitere Vorgehen informiert. Die Registrierung ist ab dem 15.07.2019, 12.00 Uhr möglich.



# Festlegung der Stichtage zur Datenübermittlung

Die Datenauswertungsstelle wird die Pflegeeinrichtungen Ende Juni/Anfang Juli 2019 postalisch über die Registrierung im Webportal der Datenauswertungsstelle informieren.

Im Zuge der Registrierung legen die Pflegeeinrichtungen ihren individuellen Stichtag mit Hilfe eines sog. Date Pickers fest, der die freien Stichtage anzeigt. Mit der Bestätigung durch die Pflegeeinrichtung sind die Stichtage dann unveränderlich festgelegt, der Prozess der Stichtagsauswahl ist abgeschlossen.

Ein einmal festgelegter Stichtag ist verbindlich und später nicht mehr änderbar. Die Stichtage gelten ab dem 01.07.2020. Innerhalb des Erprobungszeitraumes (01.10.2019 bis 30.06.2020) gelten die Stichtage noch nicht.

Der zweite Stichtag und alle weiteren Fristen für die Datenübertragung und die Auswertung berechnen sich jeweils automatisch aus dem ersten Stichtag. Alle Fristen und Stichtage werden der Pflegeeinrichtung im Webportal angezeigt und als Erinnerungs-E-Mail übermittelt.

#### Datenerfassung und -übermittlung

Die zu erfassenden Daten sind in den Maßstäben und Grundsätzen für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege beschrieben.

Die Datenerfassung im Webportal der Datenauswertungsstelle setzt diese Vorgaben für die Pflegeeinrichtungen vollständig um, unvollständige und/oder fehlerhafte Datensätze können nicht abgeschlossen und übermittelt werden, sodass die Pflegeeinrichtung anhand der Fehlermeldungen in jedem Fall weiß, welche Daten erhoben werden müssen.

Für Daten, die mit Hilfe von Software unabhängig vom Webportal der Datenauswertungsstelle erfasst und übermittelt werden, sind von den Softwareanbietern identische Vorgaben zu implementieren, die in der zu veröffentlichenden Spezifikation beschrieben werden. Den EDV-Anbietern wird vorab eine sichere Testumgebung zur Verfügung gestellt, damit die Datenübermittlung reibungslos funktionieren kann.

#### Fristen

Alle zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtungen sind gemäß § 114b SGB XI verpflichtet, ab 1. Oktober 2019 bis zum 30. Juni 2020 (Erprobungszeitraum) einmal und ab 1. Juli 2020 halbjährlich zu einem bestimmten Stichtag indikatorenbezogene Daten zur vergleichenden Messung und Darstellung von Ergebnisqualität im vollstationären Bereich zu erheben und an die Datenauswertungsstelle nach § 113 Absatz 1b zu übermitteln.

Jede Pflegeeinrichtung soll bei der erstmaligen Registrierung einen Stichtag im Webportal auswählen und bestätigen. Das Portal berechnet automatisch den zweiten Stichtag. Diese beiden Stichtage (gültig ab dem 01.07.2020) bleiben für die Pflegeeinrichtung für die Zukunft verbindlich und sind nicht mehr änderbar. Die übrigen, vom Stichtag abhängigen Fristen, richten sich nach den Vorgaben in den Maßstäben und Grundsätzen für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die



Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege sowie deren Anlagen.

Fallen Stichtage oder Fristenden auf einen gesetzlichen Feiertag oder ein Wochenende, gelten die nächstfolgenden Werktage als Stichtag oder Fristablauf. Dabei werden auch bundeslandspezifische Feiertage berücksichtigt.

#### Stichtage und Zeiträume



#### Ergebniserfassungszeitraum

Zeitraum, in dem die Erfassung der Qualitätssicherungsdaten durch eine Pflegeeinrichtung spätestens erfolgen muss. Innerhalb dieses Zeitraums ist die Erfassung abzuschließen und die Daten sind an die Datenauswertungsstelle zu übermitteln.

#### Auswertungszeitraum 1

Die Datenauswertungsstelle führt Datenprüfungen durch und meldet deren Ergebnisse an die Pflegeeinrichtung zurück. In diesem Zeitraum kann die Pflegeeinrichtung keine Daten für den zurückliegenden Erhebungszeitraum (Erhebungszeitraum 1) mehr erfassen oder ändern.

#### Korrekturzeitraum

Die Pflegeeinrichtung kann fehlerhafte Datensätze ergänzen bzw. fehlende Datensätze nachliefern. Nach Ende des Korrekturzeitraums können keine Änderungen oder Ergänzungen mehr vorgenommen werden.

# Auswertungszeitraum 2

Die Datenauswertungsstelle berechnet die Qualitätsindikatoren für die Pflegeeinrichtung und meldet diesen die entsprechenden Ergebnisse.

#### Kommentierung

Die Pflegeeinrichtung hat die Möglichkeit, die Ergebnisse zu kommentieren.



# Möglichkeiten der Datenübermittlung

Es wird drei Möglichkeiten der Datenerfassung und -übermittlung geben. Die erste (Datenerfassung im Webportal der Datenauswertungsstelle) steht ab dem 1. September 2019 zur Verfügung.

# 1. Datenerfassung im Webportal der Datenauswertungsstelle

Die Datenauswertungsstelle stellt den Pflegeeinrichtungen ab 1. September 2019 ein Webportal zur Datenerfassung bereit. Das Webportal wird über die Internetadressen www.das-pflege.de und www.datenauswertungsstelle-pflege.de erreichbar sein. Die Pflegeeinrichtungen werden mit dem Schreiben zur Registrierung darüber informiert, ab wann dies der Fall sein wird.

Die Daten werden durch die Datenauswertungsstelle bei der Erfassung gespeichert, jedoch erst nach der Freigabe durch die Pflegeeinrichtung und nach Ablauf des Erfassungszeitraums der Pflegeeinrichtung zur Auswertung herangezogen.

Die Grundlage der Optionen 2 und 3 ist die von der Datenauswertungsstelle zu veröffentlichende Spezifikation. Die Spezifikation wird voraussichtlich im September 2019 kostenfrei auf der Webseite der Datenauswertungsstelle veröffentlicht. Alle Pflegeeinrichtungen werden von der Datenauswertungsstelle benachrichtigt, sobald die Spezifikation veröffentlicht wird.

#### 2. Datenerfassung in externer Software und Nutzung der Uploadfunktion für die Datenübermittlung

Pflegeeinrichtungen können ihre Daten auch außerhalb des Webportals der Datenauswertungsstelle in einer externen Software erfassen, eine Exportdatei erzeugen und diese Exportdatei im Webportal der Datenauswertungsstelle hochladen. Dabei ist zu beachten, dass Daten und Formate mit der Spezifikation der Datenauswertungsstelle konform sind, damit sie von der Datenauswertungsstelle angenommen werden können.

# 3. Datenerfassung in externer Software und Nutzung der REST-API (Webservice) für die Datenübermittlung

Diese Option wird Softwareanbietern von der Datenauswertungsstelle zur Verfügung gestellt, die ihren Kunden eine vollautomatische Lösung bieten wollen. Dabei ist ebenfalls zu beachten, dass Daten und Formate mit der Spezifikation der Datenauswertungsstelle konform sind, damit sie von der Datenauswertungsstelle angenommen werden können.

#### **Technische Voraussetzungen**

Zur Nutzung des Webportals der Datenauswertungsstelle sind mindestens ein internetfähiger Rechner mit einer aktuellen Browserversion und ein Internetanschluss notwendig.

Zur Nutzung der REST-API (Webservice) der Datenauswertungsstelle sind die Voraussetzungen mit dem jeweiligen Softwareanbieter zu klären.



# Keine Software nötig

Die Datenauswertungsstelle wird dauerhaft die Möglichkeit der Datenerfassung und -übertragung über das Webportal anbieten.

Pflegeeinrichtungen können sich nach Veröffentlichung der Spezifikation durch die Datenauswertungsstelle an ihren Softwareanbieter wenden, um die Optionen Uploadfunktion bzw. REST-API (Webservice) der Datenauswertungsstelle zu nutzen, müssen dies aber nicht.

Grundsätzlich können Softwareanbieter eine eigene Erfassungssoftware für ihre Kunden anbieten. Verbindliche Grundlage dafür ist die Spezifikation, die voraussichtlich im September 2019 von der Datenauswertungsstelle veröffentlicht werden wird. Softwareanbieter sind in der Gestaltung ihrer Softwareprodukte frei, haben allerdings bei der Umsetzung zwingend die Vorgaben der Spezifikation (beispielsweise Datensatzbeschreibung, Datenprüfung und –übermittlung) zu beachten.

#### **Nutzung bereits vorhandener Software**

Für Fragen hinsichtlich der Nutzung bereits vorhandener Softwareprodukte für den vorliegenden Zweck wenden Sie sich bitte an Ihren Softwarehersteller. Die Services der Datenauswertungsstelle, insbesondere der Datenerfassung über das Webportal bzw. die Datenübermittlung über die Uploadfunktion oder die Schnittstelle REST-API (Webservice) sind kostenfrei. Für Fragen zu Kosten, die durch die Nutzung von Produkten von Softwareanbietern für die Datenerfassung und -übermittlung entstehen, wenden Sie sich bitte an Ihren Softwareanbieter.

# Übermittlung der Ergebnisse der Indikatorenauswertung an die Pflegeeinrichtungen

Bei Nutzung des Webportals (Datenerfassung oder Upload) werden die Ergebnisse der Indikatorenauswertung als Feedbackbericht im PDF-Format bereitgestellt.

Erfolgt die Datenübermittlung über die REST-API (Webservice), werden die Ergebnisse an die REST-API (Webservice) übergeben und müssen durch die Software eines Softwareanbieters an die Pflegeeinrichtung übermittelt werden.

#### Vorbereitung auf die Datenerfassung, Schulungen

Die Datenauswertungsstelle wird voraussichtlich im September 2019 ein Handbuch und ein Schulungsvideo für die technischen Aspekte der Datenerfassung und -übermittlung via Webportal zur Verfügung stellen.

Bei Fragen zur Nutzung externer Erfassungssoftware wenden Sie sich bitte an Ihren Softwarehersteller. Für inhaltliche Aspekte der Datenerfassung steht Ihnen der bpa zur Verfügung.

#### Testung der Datenerfassung

Der Gesetzgeber räumt allen Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit ein, bis zum 30. Juni 2020 einmalig Daten zu liefern, die ausgewertet, aber nicht veröffentlicht werden (Erprobungszeitraum).

Darüber hinaus können Pflegeeinrichtungen nach erfolgter Registrierung bereits Daten im Webportal erfassen. Diese werden zwar von der Datenauswertungsstelle gespeichert, allerdings erst nach expliziter Freigabe durch die verantwortliche Person der Pflegeeinrichtung zur Auswertung herangezogen.



Für Softwareanbieter wird es Teststrecken für die Übertragung via Uploadverfahren und REST-API (Webservice) geben. Die entsprechenden Beschreibungen sind Bestandteil der Spezifikation.

# Zuständigkeiten

Erfolgt die Datenerfassung über das Webportal der Datenauswertungsstelle, so ist die Datenauswertungsstelle für technische Fragen zuständig.

Erfolgt die Datenerfassung und -übermittlung über das Produkt eines Softwareanbieters, so ist der Softwareanbieter für technische Fragen zuständig.

Für technische Fragen von Softwareanbietern ist die Datenauswertungsstelle zuständig.

Für die Beantwortung pflegefachlicher, inhaltlicher Fragen sind ausschließlich die Trägerverbände zuständig.

#### Datenschutzrechtliche Vorkehrungen

Die Rechtsgrundlage der Datenübermittlung bilden die Vorschriften des SGB XI und die darauf basierenden Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege und deren Anlagen des Qualitätsausschusses Pflege.

Die Pflegeeinrichtungen versehen die Datensätze ihrer Bewohner mit einer einrichtungsindividuellen ID, die nur der Einrichtung bekannt ist. Die Liste dieser IDs verbleibt zu jeder Zeit in der Obhut der Pflegeeinrichtung. Personenbezogene Daten wie z.B. Versichertennummer oder Name sind nicht Bestandteil der Datenübermittlung. Die Datenauswertungsstelle erhält also nur die für sie anonymisierten Daten von den Pflegeeinrichtungen.

Die Datenverarbeitung erfolgt in einem deutschen Rechenzentrum, das über eine ISO 27001-Zertifizierung auf Basis von IT-Grundschutz verfügt. Zugriff auf die Daten innerhalb der Datenauswertungsstelle haben ausschließlich die mit den Aufgaben der Datenauswertungsstelle betrauten Mitarbeiter der aQua – Institut für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen GmbH.

Der Qualitätsausschuss Pflege als Auftraggeber legt das Datenschutzkonzept der Datenauswertungsstelle dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vor.